

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (621 der Beilagen), betreffend Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. Jänner 1920, Z. 2489.

Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1919 wurde die Staatsregierung ermächtigt, vor Ablauf des Notenbankprivilegiums vorläufige Verfügungen zu treffen, um bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank, beziehungsweise bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung den bisherigen Zustand in bezug auf das Notenbankwesen aufrechtzuerhalten. Durch Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. Dezember 1919 ist nun die Oesterreichisch-ungarische Bank ermächtigt und verpflichtet worden, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Deutschösterreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus fortzuführen. Die von diesem Zeitpunkte getätigten Geschäfte müssen von den früheren streng gesondert werden und hat — soweit die Ausgabe von Noten in Betracht kommt — auf österreichischem Staatsgebiete ausschließlich in gestempelten Noten zu erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die ihm vorgelegten Verfügungen einer Prüfung unterzogen. Er schließt sich der in der Begründung enthaltenen Anschauung des Staatsamtes an, daß dormalen die sachlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Notenbank in keiner Weise gegeben sind und daß die gegenwärtige Sachlage eine andere Verfügung als die vorliegende nicht rechtfertigen würde.

Im § 2 des eingangs bezogenen Gesetzes wird die Staatsregierung verpflichtet, alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Vereinbarungen der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Mit der vorliegenden Zuschrift ist die Staatsregierung dieser Bestimmung nachgekommen. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sogleich den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. Jänner 1920, Z. 2489, genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Heinrich Allina,
Berichterstatter.

Buchschrift

des

Staatssekretärs für Finanzen

vom

9. Jänner 1920, Z. 2489, an die Nationalversammlung der Republik Österreich.

Staatsamt für Finanzen.

Wien, am 9. Jänner 1920.

2489.

An die Nationalversammlung der Republik Österreich.

Bericht zu § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (Anlage I), wurde die Staatsregierung ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrag von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen. Nach § 2 dieses Gesetzes sind die erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage I.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung ist die in der Anlage II abgedruckte Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575, erlassen und am 23. Dezember 1919 verlautbart worden. Durch diese Vollzugsanweisung wurde der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inlebensreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung aufrechterhalten und die Oesterreichisch-ungarische Bank dahin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich bis auf weiteres fortzuführen.

Anlage II.

Die Begründung dieser Verfügungen wurde der Öffentlichkeit durch ein Communiqué bekanntgegeben, welches in der Anlage III wiedergegeben ist.

Anlage III.

Durch die Vollzugsanweisung ist den unmittelbar dringendsten Bedürfnissen abgeholfen, selbstverständlich aber die Angelegenheit nicht bereinigt; vielmehr muß getrachtet werden, die Bankstatuten sowie die mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheit der Bank abgeschlossenen Übereinkommen den veränderten Umständen anzupassen. Zu diesem Zwecke werden Verhandlungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank und mit Vertretern der beteiligten Staaten geführt werden, die demnächst aufgenommen werden sollen. Über das Ergebnis dieser Verhandlungen wird der Nationalversammlung Bericht erstattet werden.

Schließlich wird beigefügt, daß der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank anlässlich seiner Ernennung der österreichischen und der ungarischen Staatsverwaltung gegenüber gleichlautende Erklärungen abgegeben hat, in welchen er — unter der Voraussetzung, daß beide Regierungen mit Ansprüchen an die Bank nur dann herantreten werden, wenn andere legitime Wege der Geldbeschaffung sich als ungangbar erweisen — eine paritätische Behandlung und gleichmäßige Berücksichtigung beider Staaten hinsichtlich der Kreditgewährung und der Beistellung von Zahlungsmitteln zusichert. Diese Erklärungen sind von der österreichischen und der ungarischen Regierung zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Es wird die Bitte gestellt, die Nationalversammlung wolle den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Der Staatssekretär:

Reisch m. p.

Ad 3. 2489.

Anlage I.**Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird im Hinblick auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen sind der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Krenner m. p.

Fink m. p.

Deutsch m. p.

Eldersch m. p.

Hanusch m. p.

Kamek m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Berdik m. p.

Mayr m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.

Ad 3. 2489.

Anlage II.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575, über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens werden — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — folgende Verfügungen für das Gebiet der Republik Österreich getroffen:

§ 1.

(1) Der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand wird für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung aufrechterhalten.

(2) Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird sohin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen.

(3) Die mit den Gesetzen vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, beziehungsweise vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513, erlassenen, auf das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten bezüglich Bestimmungen, dann die Bankstatuten und die mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen sowie die während des Krieges getroffenen, die Statuten teilweise suspendierenden oder abändernden Ausnahmsverfügungen — soweit sie noch in Kraft stehen — sind auch weiterhin sinngemäß in Anwendung zu bringen. Demnach werden die auf den Fall des Erlöschens des Privilegiums bezüglich Bestimmungen — insoweit nicht in Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain eine andere Regelung Platz greift — für die Republik Österreich erst wirksam, wenn die der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilte Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit infolge anderweitiger gesetzlicher Verfügung erlischt.

§ 2.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihre interne Verrechnung so einzurichten, daß die bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte von den später eingegangenen streng gesondert gehalten werden. Neue Geschäfte hat die Bank in Österreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten auszuführen.

§ 3.

Eine den veränderten Umständen entsprechende Abänderung der Bankstatuten sowie der mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen bleibt besonderen Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Beit m. p.

Renner m. p.

Fink m. p.

Deutsch m. p.

Eldersch m. p.

Hanusch m. p.

Kamek m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Berdik m. p.

Mayr m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.

Ad 3. 2489.

Anlage III.**Begründung der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575.**

(Enthalten in der „Wiener Zeitung“ vom 23. Dezember 1919, Seite 12.)

(Die Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.) Im heutigen Staatsgesetzblatte sowie im Amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ vom 23. d. M. wird das Gesetz über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vollzugsanweisung der Staatsregierung verlautbart. Durch die Vollzugsanweisung wird der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung aufrechterhalten und die Oesterreichisch-ungarische Bank dahin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen. Diese Art der Regelung des Gegenstandes ist das Ergebnis einer Zwangslage. Für die Errichtung einer neuen Notenbank sind bisher weder die sachlichen Voraussetzungen noch die erforderlichen ausländischen Kredite gegeben. Es konnten daher derzeit nur provisorische Maßnahmen getroffen werden, welche der Volks- und Staatswirtschaft den Rückhalt an einer Notenbank zu wahren bestimmt sind. Es wäre gewiß erwünscht gewesen, diese Zwecke auf dem normalen Wege von Vereinbarungen mit der Bankgesellschaft zu erreichen und dabei tunlichst auch ein Einverständnis mit allen auf dem Gebiete der früheren Monarchie entstandenen Nationalstaaten herbeizuführen. Die Umstände haben dies jedoch nicht zugelassen. Durch das späte Zustandekommen des Staatsvertrages von St. Germain, der bis heute noch nicht in Kraft getreten ist, und durch die Unklarheit der erst noch einer Interpretation, beziehungsweise Revision bedürftigen Bestimmungen, welche die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffen, sind die Vorarbeiten für die erforderliche Regelung erschwert worden. Ferner ist durch das unerwartete Ableben des mit den Funktionen des Bankgouverneurs betrauten Vizegouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank Dr. Wimmer und durch den mit der Neubesezung der Gouverneurstelle verbundenen, infolge der Notwendigkeit einer Fühlungnahme mit den Regierungen der beteiligten Nationalstaaten und des Einvernehmens mit der ungarischen Regierung unvermeidlichen Zeitverlust eine solche Abkürzung des für Verhandlungen verfügbaren Zeitraumes eingetreten, daß keine Aussicht mehr bestand, über die vielen beim Ablaufe der Privilegiumsperiode zu ordnenden Angelegenheiten, welche durch die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse wesentlich kompliziert worden sind, rechtzeitig ein Abkommen zustande zu bringen, da ja das Hervorkommen von Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätzen mit Sicherheit zu gewärtigen war und deren Austragung auch beim besten Willen mehr Zeit erforderte, als noch zu Gebote stand. Bei der vorläufig vorgenommenen einseitigen Regelung wurde aber alles vermieden, worin von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder von anderen an der Ordnung des Gegenstandes interessierten Faktoren eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblickt werden könnte; insbesondere wurden die Bestimmungen nur unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten getroffen. Eine den geänderten Umständen entsprechende Abänderung der Bankstatuten sowie der mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen bleibt gemäß Punkt 3 der Vollzugsanweisung besonderen Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten. Die Verhandlungen hierüber sollen demnächst aufgenommen werden. In Ungarn werden gleichzeitig analoge Anordnungen getroffen, wie sie für die Republik Österreich verlautbart

wurden. Der gleichartige Vorgang beruht auf einem vorgängigen Einverständnisse der Regierungen, bedeutet aber keine gegenseitige Bindung. In den auf dem Boden des alten Österreich entstandenen Nationalstaaten ist die Betätigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank schon im Laufe des Jahres 1919 durch einseitige Verfügungen der betreffenden Regierungen in weitgehendem Maße beschränkt worden. In der Tschecho-Slowakei und in Polen wurden die Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in aller Form in fremde Verwaltung übernommen und dieser Art vorzeitige Zwangsliquidierungen eingeleitet. Im südslawischen Staat ist der Bankleitung zwar noch eine beschränkte Einflusnahme auf die dort gelegenen Filialen geblieben, andrerseits sind aber staatliche Zwangsmaßnahmen verschiedener Art ergriffen worden, so daß die Rechtslage in diesem Gebiete noch ungeklärt erscheint. Eine freie Betätigung ihrer Privilegialrechte war der Oesterreichisch-ungarischen Bank nur mehr in der Republik Österreich und im ungarischen Staate geblieben. Diesem Sachverhalt entspricht es, wenn jetzt anlässlich des Ablaufes der Privilegiumsperiode die österreichische und die ungarische Regierung auch ihrerseits die Notenbankverhältnisse autonom ordnen. Die getroffene Regelung soll bis zur Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain oder einer anderweitigen gesetzlichen Regelung Geltung haben; sie bietet die volle Gewähr dafür, daß jede Unterbrechung in der Befriedigung legitimer Ansprüche an die Notenbank vermieden wird.